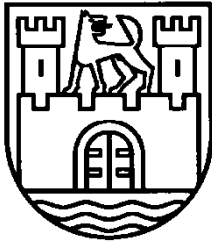


# Amtsblatt

FÜR DIE STADT  
WOLFSBURG



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,  
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:  
Stadt Wolfsburg,  
Referat Kommunikation,  
Porschestraße 49  
38440 Wolfsburg

Druck:  
Stadt Wolfsburg  
Druckerei



Jahrgang 19

Wolfsburg, 16. Dezember 2022

Nummer 61

## Inhaltsverzeichnis

Bestellung eines Ersatzmitgliedes für den Rat der Stadt Wolfsburg	Seite 751	4. Änderungssatzung zur Satzung der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WAS) – über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wolfsburg (Straßenreinigungsgebührensatzung – StrRGS)	Seite 767 – 768
Nutzungs- und Entgeltordnung für das KulturHaus Westhagen (1.Änderung)	Seite 751 – 756	Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren	Seite 768
Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallsorgung (Abfallgebührensatzung) in der Stadt Wolfsburg der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WAS)	Seite 757 – 767	Öffentliche Zustellungen	Seite 769 – 771

## Bestellung eines Ersatzmitgliedes für den Rat der Stadt Wolfsburg

Bürgermeister Ingolf Viereck hat sein Mandat im Rat der Stadt Wolfsburg mit dem Schreiben vom 25.10.2022 mit Wirkung zum 31.10.2022 niedergelegt. Gemäß § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz endet seine Mitgliedschaft im Rat der Stadt Wolfsburg. Gemäß § 44 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes geht der Sitz auf Herrn Ralf Mühlisch über. Herr Mühlisch hat das Amt als Mitglied des Rates der Stadt Wolfsburg angenommen und wurde am 07.12.2022 in den Rat eingeführt und verpflichtet.

Wolfsburg, 08.12.2022

Der Stadtwahlleiter

## Nutzungs- und Entgeltordnung für das KulturHaus Westhagen

### (1. Änderung)

#### 1. Grundsätze der Nutzung

1.1 Das KulturHaus Westhagen ist die zentrale Begegnungsstätte für den Stadtteil Westhagen.

1.2 Ein Grundkonzept für die Nutzung des KulturHauses wurde im Vorfeld gemeinsam mit fachlichen und lokalen Experten erarbeitet. Das Konzept sieht folgende Nutzungen vor:

- Soziale, kulturelle und Bildungsangebote von Einrichtungen, Vereinen, Gruppen und Initiativen
- Veranstaltungsprogramm mit Kunst, Kultur, Musik, Kreativität, Begegnung, Gesundheit und Bewegung
- Private Veranstaltungen

Das KulturHaus dient der räumlichen Ergänzung der soziokulturellen und Bildungslandschaft im Stadtteil. Es soll insbesondere lokalen, soziokulturellen und Bildungseinrichtungen sowie Vereinen, Gruppen und Initiativen die Möglichkeit bieten, Angebote und Veranstaltungen durchzuführen und auch niedrigschwellige Begegnungen ermöglichen, für die eine besondere Raumgröße und/oder ein besonderes Ambiente erforderlich bzw. förderlich ist.

Angebote und Veranstaltungen sollen sich am Grundkonzept für das KulturHaus orientieren. Gleichzeitig wird das Veranstaltungskonzept den Westhagener Bedarfen entsprechend kontinuierlich weiterentwickelt.

1.3 Das KulturHaus soll in erster Linie für Angebote und Veranstaltungen zur Verfügung stehen, die den Westhagener\*innen zu Gute kommen. Darüber hinaus ist das KulturHaus auch für Angebote und Veranstaltungen nutzbar, die die Begegnung und den Austausch zwischen den Stadtteilbewohner\*innen und der gesamtstädtischen Bevölkerung fördern.

1.4 Die Durchführung von Angeboten und Veranstaltungen im Sinne der Punkte 1.2 und 1.3 kann neben lokalen auch durch Institutionen und Akteure außerhalb des Stadtteils erfolgen, solange das jeweilige Format einen direkten Bezug zu Westhagen aufweist oder zu größeren Anteilen für Teilnehmende aus Westhagen vorgesehen ist.

1.5 Das KulturHaus soll den Westhagener\*innen auch für private Veranstaltungen zur Verfügung stehen.

1.6 Mit allen Nutzenden schließt die Stadt Wolfsburg Nutzungsverträge ab, aus denen Art, Inhalt, Dauer der Nutzung sowie weitere erforderliche Angaben und das Nutzungsentgelt hervorgehen.

1.7 Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Räumlichkeiten des KulturHauses besteht nicht. Die Überlassung kann jederzeit und in jedem Fall entschädigungslos widerrufen werden.

1.8 Die Überlassung des KulturHauses ist grundsätzlich zu untersagen,

- wenn die begründete Annahme besteht, dass mit der vorgesehenen Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verbunden sein wird. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn eine Beschädigung oder Zerstörung städtischen Eigentums zu befürchten ist bzw. bei erkennbaren gesetz- oder verfassungswidrigen Bestrebungen,
- bei rein kommerziellen, auf Gewinn ausgerichtete Veranstaltungen.

- 1.9 Projekte, auch von Kirchen und religiösen Gemeinschaften, können dagegen stattfinden. Die Entscheidung über die Zulassung von Projekten erfolgt durch die Leitung des KulturHauses auf Basis der Kriterien dieser Nutzungsordnung.
- 1.10 Für den Fall, dass ein Nutzungsvertrag infolge wissentlich unrichtiger Angaben der Antragsteller\*innen über den Nutzungszweck zu Stande kommt, kann die Stadt Wolfsburg eine Entschädigung verlangen. Diese beträgt 200% des jeweiligen Nutzungsentgeltes.
- 1.11 Die Überlassung der Räume erfolgt im Rahmen der Vermögensverwaltung der Stadt Wolfsburg und unterliegt nicht der Umsatzsteuer. Für den Fall, dass die Nutzungsgebühr einschl. der Betriebskosten künftig aufgrund steuerlicher Würdigung ganz oder teilweise der Umsatzsteuer zu unterwerfen ist, verpflichten sich die Nutzenden, die insoweit von der Stadt Wolfsburg in Rechnung zu stellende Umsatzsteuer zusätzlich zum vereinbarten Nutzungsentgelt zu entrichten. Aufgrund der Förderung von Sanierung und Umbau des KulturHauses im Rahmen des Bundes-Länder-Programms „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ ist das KulturHaus unrentierlich zu führen.

## 2. Räume

Das KulturHaus verfügt über den Hauptraum mit rd. 342 m<sup>2</sup> und einen Nebenraum mit rd. 56 m<sup>2</sup>. In den Hauptraum ist eine Küche integriert, die durch eine Glaswand von diesem getrennt und nur über den Hauptraum zugänglich ist.

## 3. Nutzungszeiträume und Beachtung der öffentlichen Sicherheit.

3.1 Die Nutzung der Räume ist grundsätzlich an allen Tagen möglich.

3.2 Störungen oder Belästigungen der Nachbarschaft, insbesondere durch Lärm, sind verboten. Die „Verordnung über die öffentliche Sicherheit der Stadt Wolfsburg“ ist zu beachten. Ab 22.00 h ist Zimmerlautstärke einzuhalten.

## 4. Antragsverfahren zur Nutzung

4.1 Anträge zur Nutzung des KulturHauses Westhagen sind mindestens 2 Wochen vor der geplanten Veranstaltung per mail oder schriftlich bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Soziales, Stadtteil- und KulturHausmanagement, zu stellen. Digitale und analoge Möglichkeiten der Antragsstellung werden öffentlich bekannt gegeben. Folgende Angaben sind hierfür zwingend erforderlich:

- Veranstalter (Einrichtung, Verein, Gruppe/Initiative etc.) mit Post- und Mailadresse sowie Telefonnummer
- Verantwortliche volljährige Person mit Post- und Mailadresse sowie Telefonnummer
- Anlass und Inhalt der Veranstaltung
- Datum der Veranstaltung
- Nutzungszeitraum (Uhrzeit von – bis)
- Raumbedarf

4.2 Über den Nutzungsantrag entscheidet der Geschäftsbereich Soziales. Hierbei wird die Zuordnung zur Nutzendengruppe vorgenommen, eine etwaige Genehmigung erteilt und das zu erhebende Entgelt in Rechnung gestellt.

4.3 Die Absage einer Veranstaltung durch den oder die Antragsteller\*in ist dem Geschäftsbereich Soziales mindestens 2 Wochen vor der geplanten Veranstaltung schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine oder eine verspätete Absagemitteilung, kann vom Zahlungspflichtigen die Hälfte des vereinbarten Nutzungsentgeltes gefordert werden.

## 5. Entgelte und Nutzendengruppen

5.1 Für alle Nutzendengruppen gelten unabhängig von der Entgelteinstufung die sonstigen in dieser Entgelt- und Nutzungsordnung getroffenen Regelungen.

5.2 Die Stadt Wolfsburg, der Ortsrat Westhagen und lokale ehrenamtliche Netzwerke, die sich für die Gemeinwesenarbeit im Stadtteil einsetzen, dürfen das KulturHaus entgeltfrei für ihre Zusammenkünfte nutzen.

5.3 Nutzende, die Veranstaltungen durchführen, die der Gemeinwesenarbeit, der niedrigschwelligen Begegnung der Bevölkerung, der interkulturellen Verständigung und dem sozialen Zusammenhalt in Westhagen dienen, können das KulturHaus entgeltfrei nutzen.

5.4 Nutzende, die soziale, kulturelle und Bildungsangebote im KulturHaus durchführen, zahlen für eine bis 4 stündige Veranstaltung (einschließlich Aufbau- und Abbauarbeiten u.ä.) 20 €, für eine ganztägige Veranstaltung 30 €. Dies gilt insbesondere für Kurse und Bildungsangebote, für die Gebühren o.ä. durch die Veranstalter erhoben werden. Für regelmäßige Angebote können die Entgelte gesondert festgelegt werden.

5.5 Lokale Institutionen, Organisationen, Vereine, Kirchen u.ä. können das KulturHaus für eigene Veranstaltungen mieten. Hierfür ist ein Entgelt von 50 € pro Tag zu entrichten. Für eine bis zu 4 stündige Veranstaltung (inkl. Auf- und Abbau) fällt ein Entgelt von 35 € an. Hierzu gehören z.B. Vereinssitzungen und Stammtische.

5.6 Für private Veranstaltungen der Westhagener Bevölkerung und Westhagener Institutionen werden folgende Entgelte erhoben:

5.6.1 Tagesveranstaltung einschließlich Auf- und Abbauzeiten am selben Tag: 80 € pro Tag.

5.6.2 Tagesveranstaltung mit Auf- und Abbauzeiten am Vor- oder/und Folgetag: 100 € pro Veranstaltung. Die Auf- und Abbauzeiten sind mit der Leitung des KulturHauses abzustimmen und im Nutzungsvertrag festzulegen. Sollten vereinbarte Auf- und Abbauzeiten am Vor- oder Folgetag nicht eingehalten werden, wird pro zusätzlicher Stunde ein Entgelt von 10 € erhoben.

5.7 Im KulturHaus kann das zur Verfügung stehende WLAN für entsprechende Veranstaltungen in Abstimmung mit der Leitung des KulturHauses kostenfrei genutzt werden. Ansprüche auf eine uneingeschränkte Versorgung bestehen nicht.

5.8 Für private Veranstaltungen wird eine Kautions von 300 € festgesetzt, die spätestens eine Woche vor der Veranstaltung zu zahlen ist. Bei Beschädigungen aller Art oder falls die Räumlichkeiten nicht ordnungsgemäß hinterlassen werden, kann diese einbehalten werden.

5.9 Mit allen Entgelten sind die Kosten für Heizung, Strom, Wasser, Abwasser und Abfallentsorgung abgegolten.

## 6. Pflichten der Nutzenden

- 6.1 Die zur Nutzung überlassenen Räume, das Inventar und die Küchenausstattung sind schonend zu behandeln.
- 6.2 Wände, Decken, Glaswände, Fenster und alle Einbauten dürfen nicht bemalt und beklebt werden und keine Heftzwecken und Ähnliches angebracht werden. Darüber hinaus dürfen im Kulturhaus keine Gegenstände angenagelt, verschraubt oder anderweitig installiert werden.
- 6.3 Die Nutzenden sorgen für Sauberkeit und Ordnung. Der durch Veranstaltungen anfallende Müll darf nur in die dafür vorgesehenen Mülltonnen und Container entsorgt werden. Auf eine konsequente Trennung des Mülls ist zu achten. Sondermüll und Sperrmüll gehören nicht in diese Behälter. Sie sind von den Nutzenden gesondert und ordnungsgemäß entsprechend den Vorschriften der Stadt Wolfsburg zu entsorgen.
- 6.4 Eine grundlegende Reinigung der Räume im normalen Umfang erfolgt durch die Stadt Wolfsburg. Sollte durch eine Veranstaltung ein zusätzlicher Reinigungsbedarf entstehen, so ist dieser durch die Nutzenden vorzunehmen oder die Kosten hierfür zu tragen. Dies gilt auch für eine zusätzliche Abfallentsorgung.
- 6.5 Die Nutzenden sind verpflichtet, die überlassenen Einrichtungsgegenstände und technischen Geräte vor der Nutzung auf Schäden zu untersuchen. Schadhafte Gegenstände und Geräte dürfen nicht genutzt werden. Ein Übergabeprotokoll gemäß Vordruck der Stadt Wolfsburg ist anzufertigen und zu unterzeichnen. Die benötigten Einrichtungsgegenstände und technischen Geräte sind von den Nutzenden selbst auf- und abzubauen.
- 6.6 Beschädigungen an Räumen, Einrichtungsgegenständen, technischen Geräten und der Küchenausstattung, die im Rahmen der Veranstaltung eintreten, sind unverzüglich der Leitung des Kulturhauses oder einer sonstigen von ihr benannten Person zu melden und sind zu ersetzen. Diebstahl oder Beschädigungen aller Art können zu Hausverboten oder Anzeigen führen.
- 6.7 Für mitgebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen. Fundsachen sind beim Hausmeister oder bei der Leitung des Kulturhauses abzugeben. Diese Fundsachen werden dem Fundbüro der Stadt Wolfsburg übergeben.
- 6.8 Die Nutzenden haben eine verantwortliche volljährige Person zu benennen, die gewährleistet, dass die Benutzung des Kulturhauses während der Veranstaltung unter Beachtung geltenden Rechts und dieser Bestimmungen erfolgt.
- 6.9 Vor Abschluss des Nutzungsvertrages ist vom Nutzenden der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zu erbringen, der die Haftungs- und Freistellungsansprüche des Vermieters gemäß Punkt 7 der vorliegenden Nutzungsordnung absichert.
- 6.10 Das Rauchen innerhalb des Kulturhauses ist verboten. Der Besitz und Genuss von Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes ist verboten. Waffen sind nicht erlaubt.
- 6.11 Assistenz- und Therapiehunde können mitgeführt werden, sonstige Tiere sind untersagt.
- 6.12 Die Untervermietung des Kulturhauses an Dritte ist den Nutzenden untersagt.

## 7. Haftung

- 7.1 Für alle Schäden, die während der jeweiligen Veranstaltung, bei der Vorbereitung oder anschließenden Aufräumarbeiten den Bediensteten oder der Einrichtung zugefügt werden, haften der/die Veranstalter\*in und die verantwortlichen Nutzenden als Gesamtschuldner.
- 7.2 Die Haftung der Stadt Wolfsburg für Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung der Räume und des Inventars wird ausgeschlossen.
- 7.3 Die Nutzenden stellen die Stadt Wolfsburg von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, die Besucher\*innen der Veranstaltung und sonstige Dritte für Schäden frei, die mit der Benutzung der überlassenen Räume, Ausstattung und technischen Geräte im Zusammenhang stehen.
- 7.4 An die Nutzenden werden für die Dauer der Veranstaltung die erforderlichen Schlüssel ausgehändigt. Die damit übertragene Schlüsselgewalt beinhaltet das ordnungsgemäße Verschließen des Gebäudes und endet erst mit der Rückgabe der Schlüssel. Bei Verlust der Schlüssel ist der Stadt Wolfsburg der Wiederbeschaffungswert im Rahmen des Schadensersatzes zu ersetzen.

## 8. Sicherheitsvorschriften

- 8.1 Die Nutzenden haben darauf zu achten, dass die Kapazitätsgrenzen (maximal 199 Personen im Gesamtgebäude) eingehalten werden.
- 8.2 Die Nutzenden haben dafür Sorge zu tragen, dass Flure, Gänge, Rettungswege und Fluchtwege jederzeit frei sind und ungehindert passiert werden können. Ebenso müssen Feuerwehrezufahrten und Aufstellungs- und Bewegungsflächen für Rettungskräfte jederzeit freigehalten werden.
- 8.3 Mitgebrachte elektrische Geräte dürfen in den Räumen nur genutzt werden, wenn sie gemäß DGUV Vorschrift 3 in Verbindung mit der Vorschrift VDE 0100 Teil 200 geprüft und entsprechend gekennzeichnet sind.
- 8.4 Bauliche Veränderungen dürfen im und am KulturHaus nicht vorgenommen werden.
- 8.5 Offenes Licht und Feuer, Kunstrauch und Nebelmaschinen oder sonstige Feuereffekte sowie Laser und pyrotechnische Artikel dürfen nicht verwendet werden. Ausnahmen für einzelne Veranstaltungen können durch die Leitung des KulturHouses im Rahmen des Nutzungsvertrages genehmigt werden.
- 8.6 Beim Aufstellen von Ständen, Trennwänden und ähnlichen Aufbauten sind die bauordnungsrechtlichen Bestimmungen und Auflagen bezüglich Anordnung und Materialbeschaffenheit zu beachten.
- 8.7 Zusätzliche technische Geräte müssen im Vorfeld durch die Leitung des KulturHouses genehmigt werden.
- 8.8 Die Küche ist im kleineren häuslichen Umfang, sowie für die Herrichtung von mitgebrachten oder gelieferten Speisen nutzbar. Die Zubereitung von Speisen ist nur innerhalb des Küchenbereiches erlaubt. Bei der Zubereitung und Ausgabe von Speisen und Getränken sind die aktuellen lebensmittel-, hygiene- und seuchenrechtlichen Vorschriften zu beachten.
- 8.9 Die allgemeinen Bestimmungen im Rahmen des gültigen Infektionsschutzgesetzes und nachgehende Verordnungen und Verfügungen sind zu beachten.
- 8.10 Die Stadt behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen einzelne Veranstaltungen abzulehnen, einzuschränken bzw. mit Auflagen zu belegen.

8.11 Den Anordnungen der Leitung des Kulturhauses und des weiteren Personals ist Folge zu leisten. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren. Die Stadt kann von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und bei Verstößen eine Veranstaltung sofort beenden.

8.12 Die Nutzenden sind verpflichtet, sich vor der Veranstaltung über Flucht- / und Rettungswege und die Standorte der Feuerlöscher und ihre Bedienung kundig zu machen. Die Fluchtwege müssen freigehalten werden.

## 9. Sonstiges

9.1 Der Abschluss eines Nutzungsvertrages für das Kulturhaus Westhagen schließt andere notwendige Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet die Nutzenden nicht von den Anmeldepflichten anderer Vorschriften. Insbesondere sind evtl. erforderliche ordnungsbehördliche Genehmigungen bei der Stadt Wolfsburg, Koordinierungsstelle für Veranstaltungen im Stadtgebiet Wolfsburg, einzuholen (Tel. 05361 – 28-2388 oder 05361 – 28-2435 / [veranstaltungsanmeldung@stadt.wolfsburg.de](mailto:veranstaltungsanmeldung@stadt.wolfsburg.de)).

9.2 Werden von den Nutzenden GEMA-pflichtige Veranstaltungen durchgeführt, sind diese vorab der GEMA zu melden und die entsprechenden Gebühren direkt dorthin zu entrichten. Diese Melde- und Gebührenpflicht obliegt den Nutzenden. Der Stadt Wolfsburg aufgrund von Zuwiderhandlung entstehende Schäden sind von den Nutzenden zu ersetzen. GEMA = Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte.

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung zum 01.01.2023 in Kraft.

Wolfsburg, den 16.12.2022

Der Oberbürgermeister

## **S A T Z U N G**

### **über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) in der Stadt Wolfsburg der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WAS)**

Aufgrund der §§ 10, 58, 143 und 145 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) und des § 6 Abs. 1 und § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. 2003, S. 273) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4, 5 und 18 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) und § 28 der Satzung über die Abfallwirtschaft der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung - kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts - WAS (Abfallwirtschaftssatzung) vom 09.12.2016 (ABl. der Stadt Wolfsburg 2016, S. 728), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat der WAS gemäß § 2 Abs. 2 und 5 i. V. m. § 7 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung für das Unternehmen „Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts“ (WAS) vom 15.02.2021 (ABl. der Stadt Wolfsburg 2021 Nr. 13, S. 188) in seiner Sitzung am 28.11.2022 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) in der Stadt Wolfsburg der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WAS) beschlossen. Der Rat der Stadt Wolfsburg hat der Satzung mit Beschluss vom 07.12.2022 zugestimmt.

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die WAS betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung und erhebt zur Deckung der durch die Abfallentsorgung im gesamten Stadtgebiet entstehenden Kosten Benutzungsgebühren, soweit nicht privatrechtliche Entgelte erhoben werden.
- (2) Die Gebühren sind so bemessen, dass sie die Kosten der Einrichtung, des Betriebes, der Verwaltung und Unterhaltung der Abfallentsorgung decken.
- (3) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, insbesondere für die Bearbeitung von Entsorgungsnachweisen oder Behälterwechsel, können gesonderte Gebühren erhoben werden.
- (4) Sind Abfälle gemäß Anlage 4 der Satzung über die Abfallwirtschaft der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (Abfallwirtschaftssatzung) an Anlagen anzuliefern, die nicht durch die WAS betrieben werden, sind die vom Anlagenbetreiber festgesetzten Entgelte zu entrichten.

#### **§ 2 Gebührentatbestand, Gebührenmaßstab und Gebührentarif**

- (1) Die Benutzungsgebühr für die regelmäßige Abfallentsorgung wird für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten und aus Gewerbebetrieben als Jahresgebühr erhoben und nach dem Volumen der Restabfallbehälter oder Restabfallsäcke bemessen. Die Gebühr schließt die regelmäßige Abfuhr der getrennt gesammelten Abfälle gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2, 9, 10, 11, 12 und 13 der Abfallwirtschaftssatzung ein.



Sie beträgt je		Jahr	(Kalendermonat):
• für einen Restabfallsack (einschl. 1 x 20 Liter Bioabfallsack)	20 l	25,60 €	(2,13 €)
• für einen Restabfallsack (einschl. 2 x 20 Liter Bioabfallsäcke)	40 l	51,20 €	(4,27 €)
• für zwei Restabfallsäcke zu je (einschl. 4 x 20 Liter Bioabfallsäcke)	40 l	102,40 €	(8,53 €)
• für zwei Restabfallsäcke zu je (einschl. 1 x 120 Liter Bioabfallbehälter)	40 l	128,00 €	(10,67 €)
• für einen Restabfallbehälter (einschl. 1 x 120 Liter Biobehälter)	120 l	153,60 €	(12,80 €)
• für einen Restabfallbehälter (einschl. 1 x 240 Liter Biobehälter)	240 l	307,20 €	(25,60 €)
• für einen Restabfallbehälter (einschl. max. 770 Liter Bioabfallvolumen)	770 l	1.971,20 €	(164,27 €)
• für einen Restabfallbehälter (einschl. max. 1100 Liter Bioabfallvolumen)	1100 l	2.816,00 €	(234,67 €)

Oben genannte Gebühren gelten für Behälter/Säcke der Größenordnung 20 l, 40 l, 120 l, 240 l bei einmaliger Leerung 14-täglich sowie für 770-l- und 1.100-l-Behälter bei einmaliger Entleerung pro Woche.

Die Bereitstellung und Kombinierung von unterschiedlichen Restabfallbehältern und Restabfallsäcken ist möglich. Bei regelmäßiger mehrmaliger Entleerung der Restabfallgroßbehälter 770 l/1.100 l pro Woche vervielfacht sich die Gebühr entsprechend der Leerungen.

Sofern durch die WAS in begründeten Einzelfällen mehr als eine Restabfallbehälterentleerung der 120-l- und 240-l-Restabfallbehälter in 14 Tagen zugelassen wird, vervielfacht sich die Gebühr entsprechend. Es besteht kein Rechtsanspruch auf wöchentliche oder mehrmals wöchentliche Behälterleerungen.

- (2) Die Gebühr für die zusätzliche Entleerung eines Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von 770 l beträgt 88,70 € je Entleerung.

Die Gebühr für die zusätzliche Entleerung eines Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l beträgt 105,30 € je Entleerung.

Für eine Sonderaufstellung des Abfallbehälters mit einem Volumen von 770l/1.100 l wird neben der Gebühr für eine zusätzliche einmalige Entleerung der tatsächliche Zeitaufwand für das Aufstellen und Einziehen des Behälters berechnet.

- (3) Die Gebühr für die Bereitstellung zusätzlicher Bioabfallbehälter wird als Jahresgebühr erhoben und beträgt je 120-l-Behältervolumen 104,40 € (monatlich 8,70 €).
- (4) Die Gebühr für einen 60-l-Grünabfallsack beträgt pro Stück 3,00 €. Die Gebühr für einen 70-l-Restabfallsack beträgt pro Stück 7,50 €.

- (5) Werden fehlbefüllte Abfallbehälter zusätzlich entleert oder ausgetauscht beträgt die Gebühr für die zusätzliche Entleerung oder den Tausch:

• Behältervolumen	1.100 l	105,30 € je Entleerung/Tausch
• Behältervolumen	770 l	88,70 € je Entleerung/Tausch
• Behältervolumen	240 l	37,40 € je Entleerung/Tausch
• Behältervolumen	120 l	31,50 € je Entleerung/Tausch

Neben dieser Gebühr kann, bei Befüllung dieser Behälter mit gefährlichen Abfällen, eine zusätzliche Beseitigungsgebühr für diese Abfälle erhoben werden.

Für fehlbefüllte gelbe Säcke, die als Restabfall entsorgt werden müssen, wird je Sack eine Gebühr von 8,00 € erhoben.

- (6) Werden feste Abfallbehälter für mehrere Grundstücke gemeinsam aufgestellt und benutzt, wird die Gebühr nach der Anzahl der angeschlossenen Grundstücke auf die Beteiligten umgelegt und entsprechend veranlagt.
- (7) Für den Tausch von Abfallbehältern/-säcken und Volumenänderungen wird pro Antrag eine Gebühr in Höhe von 30,00 € erhoben.

In folgenden Fällen wird ausnahmsweise von der Gebührenerhebung abgesehen:

– Bei Erstaufstellung (Erstanschluss des Grundstücks an die Abfallentsorgung) und endgültiger Abmeldung.

- Bei Übernahme aller auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehälter/-säcke durch einen neuen Grundstückseigentümer. Dies gilt auch für mögliche Volumenänderungen im Zeitpunkt des Wechsels. Spätere Volumenänderungen sind gebührenpflichtig.

- Bei Neuanschaffung von Abfallbehältern/-säcken durch den Grundstückseigentümer nach mindestens 3-monatigem Leerstand des Objekts.

- Im Falle eines defekten Abfallbehälters oder eines Diebstahls. Bei verschuldetem Defekt des Abfallbehälters bleiben zivilrechtliche Ansprüche der WAS unberührt.

- (8) Die Gebühr für Mehrmengen von Sperrmüll ab 5 m<sup>3</sup> beträgt für jeden weiteren angefangenen Kubikmeter 30,00 €.
- (9) Für Sonderbehälter gemäß § 21 Abs. 1 Pkt. 5 der Abfallwirtschaftssatzung werden die Entsorgungsgebühren bei der Anlieferung an den unter § 1 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung genannten Abfallentsorgungsanlagen der WAS erhoben. Die Aufwendungen für den Transport werden als privatrechtliches Entgelt in Rechnung gestellt.
- (10) Am Entsorgungszentrum Wolfsburg, Weyhäuser Weg, dürfen ausschließlich Abfälle angeliefert werden, die in Anlage 2 der Abfallwirtschaftssatzung aufgeführt sind. Die Entsorgungsgebühren werden per Fahrzeugwaage oder für in Abs. 17 aufgeführte Abfälle per Waage am Sonderabfallzwischenlager bestimmt. Eine Wägung der Abfälle, die über die Fahrzeugwaage erfasst werden, ist bei einer Mindestwiegedifferenz von 200 kg sowie bei der Erreichung der Mindestwaagenlast von 500 kg möglich. Die Gewichtsbestimmung erfolgt hier in vollen 10-kg-Schritten, ab einer Gesamtlast von 30 Mg in 20-kg-Schritten.

(11) Entsorgungsgebühr für über die Fahrzeugwaage erfasste Abfallarten aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen:

a) Entsorgungsgebühr für zugelassene und nicht anderweitig genannte Abfälle	257,30 €/t
b) Asbestabfälle (AVV-Nr. 16 02 12* und 17 06 05*) zur Beseitigung	279,50 €/t
c) Straßenkehrriech zur Beseitigung (AVV-Nr. 20 03 03)	257,30 €/t
d) Stückiges Altholz (AVV-Nr. 17 02 01 / 20 01 38 ) (Gebrauchtholz und Industrieholzarten)	116,10 €/t
e) Stückiges Altholz (AVV-Nr. 17 02 04* / 20 01 37*) (Gebrauchtholz und Industrieholzarten)	224,40 €/t
f) Sägespäne u. Holzschnitzel (AVV-Nr. 17 02 01 / 20 01 38)	257,30 €/t
g) Sägespäne u. Holzschnitzel (AVV-Nr. 17 02 04* / 20 01 37*)	224,40 €/t
h) Altfenster (AVV-Nr. 17 02 04* / 20 01 37*)	224,40 €/t
i) Mineralfaserstoffe (AVV-Nr.17 06 03*)	349,50 €/t
j) Kompostierbare Garten- und Parkabfälle (einschließlich Baumstubben und Stammholz) (AVV-Nr.20 02 01)	47,00 €/t
k) LKW-/Traktor-/Sonderreifen (Außendurchmesser ≤ 1600 mm oder Reifenbreite ≤ 450 mm, AVV-Nr.16 01 03)	50,40 €/Stück
l) Sonderreifen (Außendurchmesser >1600 mm oder Reifenbreite >450 mm, AVV-Nr.16 01 03)	100,80 €/Stück

(12) Entsorgungsgebühr für über die Fahrzeugwaage erfasste Abfallarten privater Herkunft:

a) Entsorgungsgebühr für zugelassene und nicht anderweitig genannte Abfälle	257,30 €/t
b) Asbestabfälle (AVV-Nr. 16 02 12* und 17 06 05*) zur Beseitigung	279,50 €/t
c) Stückiges Altholz (AVV-Nr. 17 02 01 / 20 01 38) (Gebrauchtholz und Industrieholzarten)	116,10 €/t
d) Stückiges Altholz (AVV-Nr. 17 02 04* 20 01 37*) (Gebrauchtholz und Industrieholzarten)	224,40 €/t
e) Sägespäne u. Holzschnitzel (AVV-Nr. 17 02 01 / 20 01 38)	257,30 €/t
f) Sägespäne u. Holzschnitzel (AVV-Nr. 17 02 04* / 20 01 37*)	224,40 €/t
g) Altfenster (AVV-Nr. 17 02 04* / 20 01 37*)	224,40 €/t
h) Mineralfaserstoffe (AVV-Nr. 17 06 03*)	349,50 €/t
i) Kompostierbare Garten- und Parkabfälle (einschließlich Baumstubben und Stammholz) (AVV-Nr. 20 02 01)	47,00 €/t
j) PKW-Reifen/Motorradreifen (AVV-Nr. 16 01 03)	5,00 €/Stück
k) LKW-Reifen, ohne Felge (AVV-Nr.16 01 03)	10,00 € Stück
m) LKW-/Traktor-/Sonderreifen (Außendurchmesser ≤ 1600 mm oder Reifenbreite ≤ 450 mm, AVV-Nr.16 01 03)	50,40 €/Stück
n) Sonderreifen (Außendurchmesser >1600 mm oder Reifenbreite >450 mm, AVV-Nr.16 01 03)	100,80 €/Stück

(13) Bei Anlieferung von Abfällen durch Fußgänger, Fahrradfahrer und Fahrer von Kleinkrafträdern (nachfolgend Kleinstkunden genannt), wird für alle unter Abs. 11 a) bis i) angegebenen Abfallarten eine pauschale Gebühr in Höhe von 15,00 € erhoben. Für kompostierbare Garten- und Parkabfälle beträgt diese Pauschalgebühr 6,00 €.

Für Altreifen (AVV-Nr. 16 01 03) aus privaten Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten sind die in Abs. 12 j) bis n) aufgeführten Gebühren zu entrichten.

- (14) 1. Bei Ausfall der Waage oder sonstigem organisatorisch begründetem Verzicht auf eine Verwiegung sowie bei Nichterreichen der Mindestwiegedifferenz von 200 kg, werden folgende Pauschalgebühren erhoben:
- a) Für Anlieferer mit PKW/LKW bis 2,5 t zulässigem Gesamtgewicht ohne Anhänger mit geschlossenem Aufbau und geschlossener Kofferraumklappe für die in Absatz 11 a) bis i) genannte Abfallarten 15,00 €
- b) Für Anlieferer mit PKW/LKW bis 2,5 t zulässigem Gesamtgewicht mit Anhänger bis 750 kg zul. Gesamtgewicht und mit geschlossenem Aufbau und geschlossener Kofferraumklappe für Abfälle nach Absatz 11 a) bis i) 30,00 €
- c) Für Anlieferer mit PKW/LKW bis 2,5 t zulässigem Gesamtgewicht ohne Anhänger mit geschlossenem Aufbau und geschlossener Kofferraumklappe für kompostierbare Garten- und Parkabfälle (AVV-Nr. 20 02 01) 6,00 €
- d) Für Anlieferer mit PKW/LKW bis 2,5 t zulässigem Gesamtgewicht mit geschlossenem Aufbau und geschlossener Kofferraumklappe und mit Anhänger für kompostierbare Garten- und Parkabfälle (AVV-Nr. 20 02 01) 12,00 €
- e) Für Anlieferer mit anderen Fahrzeugen:
- |  |                         |
|--|-------------------------|
| • Nicht anderweitig genannte Abfälle   | 50,10 €/m <sup>3</sup>  |
| • Verpresst angelieferte nicht anderweitig genannte Abfälle                                      | 100,10 €/m <sup>3</sup> |
| • Straßenkehrschutt, Sieb- und Rechengutrückstände, sowie Abfälle mit hohem mineralischen Anteil | 222,60 €/m <sup>3</sup> |
| • gemischte Bau- und Abbruchabfälle  | 111,30 €/m <sup>3</sup> |
| • Fenster-/Flachglas, Metalle  | 278,10 €/m <sup>3</sup> |
| • Asbestabfälle zur Beseitigung  | 456,60 €/m <sup>3</sup> |
| • Gebrauchtholz und Industrieholz  | 31,40 €/m <sup>3</sup>  |
| • Altfenster   | 38,00 €/m <sup>3</sup>  |
| • Mineralfaserwolle  | 22,70 €/m <sup>3</sup>  |
| • Kompostierbare Garten- und Parkabfälle   | 9,40 €/m <sup>3</sup>   |
| • Baumstubben und Stammholz  | 18,70 €/m <sup>3</sup>  |
- f) Für Altreifen (AVV-Nr. 16 01 03) aus privaten Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten sind die in Abs. 12 j) bis n) aufgeführten Gebühren zu entrichten.
2. Folgende Abfälle sind von den Pauschalen ausgenommen und können auch bei Ausfall der Waage oder sonstigem organisatorisch begründetem Verzicht auf eine Verwiegung kostenlos angeliefert werden:
- Altglas
  - Altpapier
  - Alttextilien
  - Elektroschrott
  - Federbetten
  - Gelbe Säcke
  - Problemabfälle (PROSA) aus Haushaltungen
- (15) Abfälle, die entgegen den Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung nicht nach Abfallarten getrennt angeliefert werden, können bis zum höchstgeltenden Gebührensatz berechnet werden. Mindestens wird der Gebührensatz für zugelassene und nicht anderweitig genannte Abfälle gem. Abs. 11 a) bei der Anlieferung von gemischten Abfällen berechnet.

- (16) Ist für die in der Anlage 2 der Abfallwirtschaftssatzung in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Abfallarten, oder für die im Einzelfall zur Beseitigung zugelassenen Abfallarten eine besondere Behandlung erforderlich, sind die der WAS nach dem tatsächlichen Aufwand entstandenen Kosten zu erstatten.
- (17) Die Gebühren für Direktanlieferungen von Sonderabfallkleinmengen nicht privater Herkunft betragen:

<b>AVV-Nr.</b>	<b>Bezeichnung gemäß AVV</b>	<b>Beschreibung / Interne Bezeichnung</b>	<b>Gebühren</b>
	Abfallgebinde mit Chemikalien	Unbekannter Inhalt	15,00 € pro Gebinde
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft	i. d. R. Düngemittel, Streusalz	2,10 €/kg
<b>AVV-Nr.</b>	<b>Bezeichnung gemäß AVV</b>	<b>Beschreibung / Interne Bezeichnung</b>	<b>Gebühren</b>
09 01 01*	Fotochemikalien	Entwickler und Aktivator (wässrig)	3,30 €/kg
09 01 04*	Fotochemikalien	Fixierlösung (wässrig)	3,30 €/kg
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	Bleichfixierer	3,30 €/kg
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen (Kunststoff)	1,80 €/kg
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen (Metall)	1,80 €/kg
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche poröse Masse (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich entleerter Druckbehältnisse	Ethin- und Wasserstoff-Flaschen	4,20 €/kg** bzw. 4,20 €/l**
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	feste, fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel	1,70 €/kg
16 01 07*	Ölfilter	Ölfilter	1,80 €/kg
16 01 13*	Bremsflüssigkeit	Bremsflüssigkeit	1,90 €/kg
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	Frostschutzmittel	2,10 €/kg
16 01 21*	Gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis	Ölgefüllte Stoßdämpfer	2,10 €/kg

	16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen		
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	Kondensatoren, PCB-haltig	4,20 €/kg
16 05 04*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	Spraydosen	3,50 €/kg
16 05 04*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	Stahldruckflaschen (Propan, Butan, andere Gase)	4,20 €/kg** bzw. 4,20 €/l**
16 05 04	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	Pulverlöscher	4,20 €/kg**
<b>AVV-Nr.</b>	<b>Bezeichnung gemäß AVV</b>	<b>Beschreibung / Interne Bezeichnung</b>	<b>Gebühren</b>
16 05 04*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	Feuerlöscher Gase, Halonlöscher	4,20 €/kg** bzw. 4,20 €/l**
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	ABC Feuerlöschpulver	3,30 €/kg
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	BC Feuerlöschpulver	3,30 €/kg
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Laborchemikalien, anorganisch	5,70 €/kg
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Laborchemikalien, organisch	5,70 €/kg
16 06 01	Bleibatterien	Bleiakkumulatoren	1,65 €/kg
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	laugenbefüllte Ni-Cd-Batterien	5,00 €/kg
20 01 13*	Lösemittel	Lösemittel und Lösemittelgemische	2,20 €/kg
20 01 14*	Säuren	Säuren, Säuregemische	3,80 €/kg
20 01 15*	Laugen	Laugen, Laugengemische	3,80 €/kg
20 01 19*	Pestizide	Pestizide	4,70 €/kg
20 01 25	Speiseöle und -fette	Speiseöl und Speisefett	1,20 €/kg
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	Altöl	1,60 €/kg

20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	Lackfarbe, Klebstoffe, Harze	2,10 €/kg
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	Dispersionsfarben	1,80 €/kg
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	Reinigungsmittel	4,70 €/kg

\*\* ) Normfüllmengen

Entscheidend für die Zuordnung zum Abfallschlüssel ist der tatsächlich gewählte Entsorgungsweg und nicht die ggf. in Sicherheitsdatenblättern vorgeschlagenen Abfallschlüssel. Problemabfälle aus Haushaltungen, soweit es sich nicht um Massenabfälle wie verunreinigte Holzarten und verunreinigte Bodenabfälle handelt, werden in haushaltsüblichen Mengen ohne zusätzliche Gebühren übernommen.

### § 3

#### Kalkulationszeitraum

Der Gebührenberechnung liegt eine 3-Jahres-Kalkulation vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2025 zugrunde.

### § 4

#### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für die Benutzungsgebühr für die regelmäßige Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 1, die Gebühr für die zusätzliche Entleerung eines Restabfallbehälters und den Zeitaufwand gemäß § 2 Abs. 2, die Gebühr für die Bereitstellung zusätzlicher Bioabfallbehälter gemäß § 2 Abs. 3, die Gebühr für die zusätzliche Entleerung oder den Tausch von fehlbefüllten Abfallbehältern und die zusätzliche Beseitigungsgebühr gemäß § 2 Abs. 5, die Gebühr bei Änderung des Restabfallbehältervolumens und bei Aufstellung zusätzlicher Bioabfallbehälter gemäß § 2 Abs. 7 ist der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung. Sind für ein Grundstück mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Unterbleibt die schriftliche Anzeige des Wechsels, haftet der bisherige Gebührenpflichtige neben dem neuen Gebührenpflichtigen bis zum Eingang der Anzeige.
- (3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Grünabfall- und Restabfallsäcken gemäß § 2 Abs. 4 außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung ist der Erwerber.
- (4) Gebührenpflichtig für die Entsorgungsgebühren gemäß § 2 Abs. 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 17 ist der Anlieferer.
- (5) Gebührenpflichtig für die Gebühr für die Sperrmüllentsorgung gemäß § 2 Abs. 8 ist der Antragsteller.
- (6) Gebührenpflichtig für die Gebühr für Sonderbehälter gemäß § 2 Abs. 9 ist derjenige, der die Aufstellung des Sonderbehälters beantragt.

## § 5

### Gebührenpflicht/Gebührenschild

- (1) Die Gebührenpflicht für die Abfallentsorgung entsteht mit der Anschlusspflicht und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung entsteht die Gebührenpflicht mit der Inanspruchnahme der Leistungen.
- (2) Die Gebührenschild für die Benutzungsgebühr für die regelmäßige Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs.1 und die Gebühr für die Bereitstellung zusätzlicher Bioabfallbehälter gemäß § 2 Abs. 3 entstehen erstmals am ersten Kalendertag des auf die Aufstellung der Abfallbehälter auf dem Grundstück folgenden Monats. Bei Verwendung von Abfallsäcken im Rahmen der regelmäßigen Abfallentsorgung entsteht die Gebührenschild erstmals am ersten Kalendertag des auf die Übergabe der Abfallsäcke folgenden Monats. Danach entsteht die Gebührenschild jeweils mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschild endet am ersten Kalendertag des auf den Abzug der Abfallbehälter vom Grundstück folgenden Monats.
- (3) Die Gebühr für eine zusätzliche Entleerung eines Restabfallbehälters und die Sonderaufstellung gemäß § 2 Abs. 2, die Gebühr für die zusätzliche Entleerung oder den Tausch von fehlbefüllten Abfallbehältern und die zusätzliche Beseitigungsgebühr gemäß § 2 Abs. 5 entsteht mit der Entleerung.
- (4) Die Gebühr bei Tausch von Abfallbehältern/-säcken und bei Volumenänderungen gemäß § 2 Abs. 7 entsteht mit Antragstellung.
- (5) Die Gebühr für Grünabfall- und Restabfallsäcke gemäß § 2 Abs. 4 entsteht mit Erwerb der Säcke.
- (6) Die Entsorgungsgebühren gemäß § 2 Abs. 8 entstehen mit Abholung des Sperrmülls.
- (7) Die Entsorgungsgebühren gemäß § 2 Abs. 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 17 entstehen mit Anlieferung.
- (8) Soweit Leistungen, die in der Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

## § 6

### Veranlagung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr für die regelmäßige Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 1 und die Gebühr für die Bereitstellung zusätzlicher Bioabfallbehälter gemäß § 2 Abs. 3 wird durch die Stadt Wolfsburg im Namen und im Auftrag der WAS erhoben, sie können mit den anderen Grundstücksabgaben durch die Stadt Wolfsburg in einem Heranziehungsbescheid zusammengefasst werden. Die Stadt Wolfsburg ist insoweit beauftragt die Berechnungsgrundlagen zu ermitteln, die Gebühren zu berechnen, die Bescheide auszufertigen und zu versenden sowie die Gebühren entgegenzunehmen. Die Benutzungsgebühr für die regelmäßige Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs.1 und die Gebühr für die Bereitstellung zusätzlicher Bioabfallbehälter gemäß § 2 Abs. 3 werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. für das laufende Vierteljahr mit je drei Monatsbeträgen fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebühr im Laufe des Kalendervierteljahres, so wird die für dieses Vierteljahr zu entrichtende Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.



- (2) Die Gebühr für die zusätzliche Entleerung eines Restabfallbehälters gemäß § 2 Abs. 2, die Gebühr für die zusätzliche Entleerung oder den Tausch von fehlbefüllten Abfallbehältern und der Beseitigungsgebühr gemäß § 2 Abs. 5, die Gebühr bei Tausch von Abfallbehältern/-säcken und bei Volumenänderungen gemäß § 2 Abs. 7, die Gebühr für die Sperrmüllentsorgung gemäß § 2 Abs. 8, die Gebühren für Sonderbehälter gemäß § 2 Abs. 9 und die Gebühren für Direktanlieferungen von Sonderabfallkleinmengen gemäß § 2 Abs. 17 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühr für Grünabfall- und Restabfallsäcke außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 4 wird bei Erwerb fällig.
- (4) Die Entsorgungsgebühren für die Anlieferung von Abfällen am Entsorgungszentrum gemäß § 2 Abs. 11, 12, 13, 14 und 15 werden mit der Anlieferung fällig und sind an der Kasse des Entsorgungszentrums bar oder per EC-Karte zu entrichten. Andere Zahlungsarten können vereinbart werden.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 7**

### **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Wird die Abfallentsorgung aufgrund von Betriebsstörungen, Streik, infolge behördlicher Verfügungen oder höherer Gewalt kurzfristig eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadensersatz.
- (2) Die Abfallentsorgung wird sobald wie möglich nachgeholt.

## **§ 8**

### **Auskunfts- und Mitteilungspflichten**

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber der WAS innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 8 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Wolfsburg der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – kommunale Anstalt der Stadt Wolfsburg (Abfallgebührensatzung) vom 5.12.2019 außer Kraft.

Wolfsburg, 08.12.2022

Dr. Herbert Engel  
Vorstand der WAS

### **4. Änderungssatzung zur Satzung der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WAS) – über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wolfsburg (Straßenreinigungsgebührensatzung – StrRGS)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 113) i.V.m. § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 112), den §§ 2, 5 und 18 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der ordnungsmäßigen Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Wolfsburg (Straßenreinigungsverordnung – StrRVO) vom 20.12.2017 (ABl. der Stadt Wolfsburg 2017, S. 525) in der Fassung der 1. Änderungsverordnung zur Straßenreinigungsverordnung vom 16.03.2018 (ABl. der Stadt Wolfsburg 2018, S. 108) und der Satzung über die Träger und Übertragung der Pflicht zur Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Wolfsburg (Straßenreinigungsübertragungssatzung – Str-RÜS) vom 20.12.2017 (ABl. der Stadt Wolfsburg 2017, S. 562) in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsübertragungssatzung vom 16.03.2018 (ABl. der Stadt Wolfsburg 2018, S. 108) hat der Verwaltungsrat der WAS gemäß § 2 Abs. 3 und 5 i.V.m. § 7 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung für das Unternehmen „Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts“ (WAS) vom 10.10.2017 (ABl. der Stadt Wolfsburg 2017, S. 392) am 28.11.2022 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WAS) – über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wolfsburg (Straßenreinigungsgebührensatzung – StrRGS) beschlossen. Der Rat der Stadt Wolfsburg hat der 4. Änderungssatzung zur Satzung der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WAS) – über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wolfsburg (Straßenreinigungsgebührensatzung – StrRGS) mit Beschluss vom 07.12.2022 zugestimmt.

## I.

Die Straßenreinigungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Frontmeter:

a) in der Sommerreinigung:

- Reinigungsklasse I = 8,30 €
- Reinigungsklasse II = 16,60 €
- Reinigungsklasse III = 24,90 €
- Reinigungsklasse IV = 4,15 €
- Reinigungsklasse V = 33,20 €

b) in der Winterreinigung = 2,50 €

2. § 7 erhält folgende Fassung:

Der Gebührenberechnung liegt eine 3-Jahreskalkulation vom 01.01.2023 bis 31.12.2025 zugrunde.

## II.

Diese 4. Änderungssatzung zur Satzung der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WAS) – über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wolfsburg (Straßenreinigungsgebührensatzung – StrRGS) tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Wolfsburg, den 08.12.2022

Dr. Herbert Engel  
Vorstand der WAS

## Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg  
Zentrale Vergabestelle  
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905  
Porschestraße 49  
38440 Wolfsburg  
Telefon: 05361 28-1199  
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter [www.wolfsburg.de/ausschreibungen](http://www.wolfsburg.de/ausschreibungen). Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtvp.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

## Öffentliche Zustellungen

### Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich  
Grundstücks- und  
Gebäudemanagement  
Porschestraße 49  
38440 Wolfsburg

### Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Betroffene/r:** Povtoreiko, Oleh

**Letzte bekannte Anschrift:** Ul. Mechanikov 3/25, PL-05-088 PRUSZKOW

**Aktenzeichen:** 990201053773

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez. Schiffler

## **Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung**

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Betroffene/r:** Drenchev, Palmen

**Letzte bekannte Anschrift:** Brunsroder Straße 17, 38442 Wolfsburg

**Aktenzeichen:** 990702035554

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez. Schielke

## **Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungs-gesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung**

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Betroffene/r:** Erkut, Ay

**Letzte bekannte Anschrift:** Wiesenstr. 1, 47169 Duisburg

**Aktenzeichen:** 990201277990

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 - 16:30 Uhr

Donnerstag 08:30 - 17:30 Uhr

Mittwoch und Freitag 08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez. Gritzke